

Wahlordnung der SG Mittenwalde Spielmannszug 1926 e.V.

§ 1 Begriffsbestimmung

- 1.1 Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 1.2 Sie gilt für alle Wahlen innerhalb des Vereins, es sei denn, die Satzung trifft in einzelnen Bereichen spezifisch andere Regelungen.
- 1.3 Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen geändert werden.
- 1.4 Änderungen treten erst in der auf den Beschluss folgenden Versammlung in Kraft.

§ 2 Art der Wahlen

- 2.1 Offene Abstimmungen und Beschlüsse sollen durch Handzeichen erfolgen.

§ 3 Wahldurchführung bei Mitgliederversammlungen

- 3.1 Der/Die Wahlleiter*in sowie die zwei Wahlhelfer*innen werden durch den/die Versammlungsleiter*in vorgeschlagen und anschließend durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Wahlleiter*in und Wahlhelfer*innen dürfen selbst nicht zur Wahl stehen.
- 3.2 Die Wahlhelfer*innen überprüfen die Korrektheit der für die Wahl benötigten Mittel, die Zahl der Stimmberechtigten, kontrollieren den Wahlvorgang und werten diesen aus. Über die Ergebnisse führen sie ein Protokoll und geben dies mit den Ergebnissen an den/die Wahlleiter*in weiter. Wahlleiter*in und Wahlhelfer*innen bestätigen mit ihren Unterschriften die korrekte Durchführung der Wahl. Der/Die Wahlleiter*in verkündet das Ergebnis.

§ 4 Wählbarkeit

- 4.1 Kandidat*innen können von allen Mitgliedern vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben. Vorgeschlagene Mitglieder können nur kandidieren, wenn sie dem Vorschlag vorher zustimmen.
- 4.2 Bei Abwesenheit muss für die Wahl des/der Kandidat*in die schriftliche Einverständniserklärung für eine Kandidatur und für die Annahme des Amtes bei erfolgreicher Wahl vorliegen.

§ 5 Amtsantritt

Ein Amt gilt als angenommen, wenn der/die gewählte Kandidat*in nach der Wahl seine/ihre Bereitschaft dazu erklärt oder vorher schriftlich seine/ihre Bereitschaft dazu erklärt hat.

§ 6 Inkrafttreten der Wahlordnung

Diese Wahlordnung ist in der vorliegenden Form am 17.05.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und ab diesem Tag in Kraft getreten.